

**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

**Band:** 5 (1884)

**Heft:** 3

**Artikel:** Schulgeschichtliches

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-254333>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mit entweder einfachen oder doppelten Bezügen beläuft sich auf 39 mit einer Ausgabesumme von 4100 Fr.; hierin sind 400 Fr. Extrabeiträge an 8 Wittwen nicht inbegriffen.

Das glarnerische Schulgesetz kennt weder Alterszulagen noch Pensionen. Einzig § 22 enthält diesbezüglich folgende Bestimmung:

„Der Kantonsschulrat ist berechtigt, direkt aus der Schulratskasse in besonders dazu geeigneten Fällen Lehrern, die aus Altersschwäche oder Gebrechlichkeit von dem Schuldienst zurücktreten, Unterstützungen zu Teil werden zu lassen.“

Von dieser Berechtigung macht aber der Kantonsschulrat nur in spärlicher Weise Gebrauch. Gegenwärtig werden vier alte Lehrer mit je 300 Fr. jährlich unterstützt.

Wir sehen, wie sich im Kanton Glarus die Selbsthilfe der Lehrer einen wenn auch ungenügenden Ausweg geschaffen hat, und wünschen diesem sonst gewis schulfreundlichen Kanton recht bald eine Abänderung dieser Verhältnisse in ähnlichem Sinn, wie St. Gallen und Appenzell vorgegangen. Was uns an diesen beiden ersten Entwürfen einleuchtet, ist die Beitragspflicht der Gemeinden und wir würden es als eine grosse Errungenschaft betrachten, wenn dieser Faktor mehr und mehr sich Geltung verschaffen könnte. Ja wir würden hierin eine der gerechtfertigtesten Besoldungserhöhungen erblicken. Der Kanton Zürich kennt dieses Institut auch noch nicht in vollem Masse. Der Staat leistet hier mehr als in den andern Kantonen; die Gemeinden weit weniger, die Lehrerschaft ebenfalls weniger.

### Schulgeschichtliches.

Wir haben hier aus befreundeter Hand ein interessantes Stück Schulgeschichte erhalten. Es handelt sich um einen Rekurs des Schulmeisters von Uhwiesen an die gnädigen Herren von Zürich betreffend Nachzahlung von Besoldungen, welche ihm im Laufe von 17 Jahren nicht nach altem Herkommen voll ausbezahlt wurden, wahrscheinlich weil er in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit auch den Sigristen- und Vorsingerdienst versah. Er gibt eine vollständige Übersicht der Gründung der Schule im Jahr 1635 und deren Geschichte bis anno 1667, seinem Antrittsjahre. Es beträgt die Gesamtbesoldung des Schulmeisters von Uhwiesen im Jahre 1635 15 Viertel Kernen und 3 Gulden Geld. Dazu beansprucht er ein Schulgeld von drei Kreuzern per Kind und per Woche, und die Zinsen der der Schule vermachten Legate. Es scheint ihm aber die Gemeinde bloss 2 Kreuzer Schulgeld bewilligt und ihm ferner auch einige Zinsen der Legate vorenthalten zu haben. In längerer Auseinandersetzung rechnet er nun aus, wie viel ihn dies während seiner 17-jährigen Amts dauer geschädigt habe.

Wir bringen hier einige Auszüge und wagen an Hand von Dr. Ernst's Geschichte des zürcherischen Schulwesens einige Schlüsse auf die Besoldungsverhältnisse damaliger Zeit zu ziehen.

Kundt vnnd zu Wüssen seye

menigklichem mit dißerm schyn, wie das Anno 1635 . Die Drey Ehrsammen Gmeinden: Vhwissen, Flurlingen vnnd Tachßen, durch Hilff vnd Raht, den Ehrwürtigen Herren Johann Conradt Keretz Pfarrherr, vnnd der Zeit deß Ehrenvesten, vnd woll wyßen Regierenden Herren . Johann Heinerich Schwytzer, Obervogt der Herrschaft Lauffen, vnd ihre Beambteten, angenomen Johann Petter Halder, zuo einem Schuldiner Jnn Vhwissen, die wyllen kein Jhnheimscher ver handen, solche Schul zuo ver sehen,) wyllen Er gedachter Halder . Zuo Vor . Zuo Hetlingen die Schul Bestermassen ver sehen mit Schriftt- vnnd Mundlicher guter Zügnus, vnd bey nebend daß Christenliche Kirchen vnd Lobgesang Ihnn geführt, vnd die Liebe Jugendt, Nebend anderen stands Persohnen in dem selbigen vnderrichtet Ver sicht selbige Schul in allen Treüwen . Ob ehrgedachte Drey Gemeinden, Habend vmb einen gewüssen Kauff schilling ein Schul hauß kaufft, welches hauß Zuo . Vhwissen, Ann mein Gnädigen Herren Schloß Luffen Garten stößende vnd weiter habend nach volgende Kirchen-Ämpter- vnnd Gmeinden, der Schuol Vhwissen, ein gewußene Competenz : Eewig geordnet vnd er örteret, wie Hernach volget:

Item von einem kind wochendlich Zwen Zürich schilling,

Item die Kirchen Lauffen, Jährlich  $2\frac{1}{2}$  viertl Kernen 15 fl. gt.

Item die Kirchen Vhwissen Jährlich  $2\frac{1}{2}$  viertl Kernen 15 fl. gt.

Item daß siechen Amt Jährlich  $2\frac{1}{2}$  viertl Kernen 15 fl. gt.

Item die Gmeind Vhwissen Jährlich  $2\frac{1}{2}$  viertl Kernen 15 fl. gt.

Item die Gmeind Flurlingen Jährlich  $2\frac{1}{2}$  viertl Kernen 15 fl. gt.

Item die Gmeind Dachßen Jährlich  $2\frac{1}{2}$  viertl Kernen 15 fl. gt.

Sumen diß 15 viertel Kernen vnd 3 guldin gelts. —

Item weiter testiert Herr Maior vnd Haubtman Zuber, der Schull vwißen. So ein Stückli Räben eewig vermacht namlich 30 fl. Da von sölle Jährlich einem iederwilligen Schulmeister, den Zins folgen laßen: 1 fl. 15 gt. fl. Item Herr Landtuogt Rahn auch an die Schul oder einem Schulmeister testiert: Ein ducaten auch einem Schulmeister daß Zinslin darvon folgen laße: 7 Züri schilig Item alter Herr Landschreyber Hegner ein halbe ducaten an die gedachte Schull testiert, bringt Jährlich  $3\frac{1}{2}$  Züri schilig. Item ietziger Herr Statthalter Meyer von Zürich auch an die Schul testiert namlichen 100 fl. dar von Jährlich den gebürlichen Zins .5 . guldin folgen laße: einem Schulmeister.

Wegen Ihn führung deß Christenlichen Kirchen vnd Lobgesangs, vnd vnderrichtung in der Schul bey der Lieben Jugendt vnd waß der selbigen Zu gehört. Hat obgedachter Johann Petter Halder, die Schul versehen vff die Achtzehen Jahr. In demselbigen Habend , Etliche vermeinte Seine Lehr Jünger, die Schul- vnd dem Kirchen gsang woll . vor zu kommen, vnnd Imme Halder )( wie dz Sprüch wort Lautet, wol dienet übel Blonet )( die auß weißung geben — Wyll Er ein Frömbdling. — mit Weyb vnnd Villen Kinderen begabet Wurde auch will Er den Wider willen gespürt, ver vrsachet sein Heill

witer Zu suchen. — vff sein hin vnd abscheiden, War Zu einem Schulmeister angenomen Wacht meister: Thommen Zuber, daselbst Burger Zu Vhwissen, ver sicht die Schul Zehen Jahr, obstehendes Competenz. Hat er wie sein forfar ieder Zeit empfangen vmb Noth vnd gwüßer vrsachen willen, kombt Er auch Inn Wider Willen. — Vnder der Zeit ist bald in Jederm Dörfflin, ein ab sönderlichen Schulmeister. — wo nit Bald in einem Dorff Zwo Schullen gehalten, daß selbige Zeit Inn dem Kilchsperg Louffen Sechß Schulmeister geweßen, vnnd der Haubt Schull einen Innryß vnnd abbruch wöllen beschehen, vnd dieselbige verstümpfen vnnd vermindern lassen.

Durch Hanß Geörg Witzigen Hielt auch Schul nebend dem Zuber. — Nimbt von einem kind wochen Lohn, ein halben Batzen, damit er dem Zuber die Kinder von seiner Schul abzuge vnnd ihn sein Schul brechte, Bleibt vngavor vier Jahr Schulmeister. — Hernach vmb etwaß verbrächen vnd Rachgirigkeit, wirt er witzig auch von der Schul abgesetzt.

Item Auf den 15 Tag Herbstromet Anno 1667, Hat Ein Ehrsamen kirchen-vnd Still stand mich Hanß Frey Meßmer oder Sigerist Zu Lauffen, (Wyllen ich etliche Jahr zu Dachßen Ihre Winter Schul versehen, vnd mich wider meines Vogts vnd Bürgen vnd wider mein Willen) Zu einem Schulmeister er Namset, vnd erwelt, mit dem Vor bewendlt vnd Zu sprächen Wann Ich die Schul nit wölle annemmen, vnd versehen, Sy wollend woll einer finden, der die Schull. vnd daß Meßmer Ambt zu gleich ver sehen werde, heißt daß nit Halber Zwungen, Auß gut heißen deß Erwürtig Herr Pfarrers Johann Heinrich Steiner, vnd deß Ehrenvesten Frommen fürsichtig Regierenden Herren Obervogts Casper Zimermans Zu sprächen Ich solle, Einem Ehrsamen Stillstand solchen nit versagen vnd abschlagen, wo ich solchen Thun wurde, So wurde mir von Allen Gmeinden deß Kilchspergs Lauffen, alle für fallende, Hülf, Raht, Schutz vnd schirm, vnd aller Ehrund gut thaten abgewiesen werden Auf solches Hab ich mich auß geheiß mines Vogts, die Schull Vhwissen angenomen, vnd biß auf gegen wirtige Zeit ver sehen. Es solle vnd werde meinem vber gebnen Meßmer dienst keine beschwert von der Schull Auff getrungen werden. Sonder der Meßmer dienst solle bey seinem alten ver Trag vnd gerechtigkeiten, vnnd vermögenden Lehen Brieffen geschützt vnnd geschirmt werden. — Mit gut heißen vorgemeldts Schull Competenz, Erstlichen 3 krützer von einem kind wochen Lohns. vnd vor gesetztem vnd ver Testierten kernen vnd gelts, sein altes ver bleiben habe), welches aber byß dato nicht mehr beschehen, (damit ein ieder wylliger Schulmeister, wie Billich vnd dem gsang vor stande vnd recht abwarnte, vnd ver sehen Thuye sambt allem gehörten Schull weßen, vor auß der Lieben Jugendl, in anführung waß dem Lieben Gott woll gefellig, vnd der Jugendt Zu Ihrer Seeligkeit vnnd allem guten gedeylich ist, Auch mein dienete Zeit, Im anfang wie steht, biß auff gegen wirtig abgerechnet Alleß Specciviert. vnd gesum Jerth — wie Hernach folgen Thut. —

## Competenz:

Ver Zeichnus deß Compenz. — So man Vor dem einen Schulmeister Zu Vwißen gegeben:

Kirchen Lauffen	gibt Jährlich	ijj viertl kernen	15	fl. gt.
Kirchen Vwißen	—	ijj viertl kernen	15	fl. gt.
Siechen hauß	—	ijj viertl kernen	15	fl.
Gmeind Vwißen	—	ijj viertl kernen	15	fl.
Gmeind Flurlingen	—	ijj viertl kernen	15	fl.
Gmeind Dachßen	—	ijj viertl kernen	15	fl.

Summa — 15 . viertel kernen — — — vnd 3 fl. gelt.

Herr Maior vnd Haubtman Zuber Zu Vwißen testiert. vor dißem der Schul von 30 fl. Capital den Jährlichen Zins. — j. fl 20 Zürich schilling. — Dißeren j fl. 20 fl. gibt ietzt 2 Jahr lang Hr. Haubtman Zuber. dem ietzigem Schulmeister nit mehr, sonder den Armen am heiligen Tag Pfingsten; Weilu sein Bruder Thommen Zuber von der schulkommen: ist ein Raachs-übung, vnd verenderung deß Testamentes, deßen genoßen der Frömbde Schulmeister. Petter Halder. der ietzt in der Pfaltz.

Item Herr Landtuogt Rahn auch an die Schull, oder einem Schulmeister testiert oder gestürt — ein ducaten. Item der Alte Herr Landtschreiber Hegner ein halbe ducaten.

Von den Gmeinden Vwißen, Flurlingen, Dachßen obbeschribnen Kernen vnd gelt. Wirt ietzigem Schulmeister nun in 2 Jahren nichts gegeben vnd mit fürwendt sey nüt Fix sey ein gut willigkeit da doch auch daß überig von den Kilchen vnd Siechenhaus nit Fix.

Daß aber ietziger Schulmeister witzig so wol alles, wie die vorgenden Schulmeister haben will, es sey Fix ein gwüß gestifft, oder ein gutwilligkeit: oder nit brucht er Zum grund, weill Er es so woll oder besser verdienet, vnd von den kinderen, einem ieden seye Rych oder Arm nur ein Halben batzen Schullohn, wochenlich nemme (da doch Zwen Zürich schillig geortnet ist) vnd nur vß Nid vnd Haß Ihme hinder halten werde, daran fast nur ein einige Persohn schuld Trage, Sonst so man ein Gemeind besamlen, vnd das Meehr gahn ließe, es kein Noth haben, vnd ihme alles wider gesprochen wurde, wie den alten Schulmeistern. —

Die Wahl des Schulmeisters lag gewöhnlich in der Hand der Gemeinde, dem entsprechend auch die Absetzung nach vorheriger Aufkündigung; in Winterthur z. B. war die letztere vierteljährlich. Die Gemeinde bestimmte auch den Betrag des Schulgeldes. Dieses bildete für den Lehrer die Haupteinnahme und bestand teils in Geld, teils in Naturalien, Holz, Kerzen, Brod etc. Durchschnittlich war die Einnahme des Schuldienstes so gering, dass er noch viel mehr als in der Stadt ein Nebenberuf irgend eines Bürgers oder Handwerkers werden musste. Ja, man kann erst von der Zeit an von einem Schulamte reden, als der Lehrer in den Dienst der Kirche trat. Dies geschah gewöhnlich

durch die Uebernahme der Stelle eines Messners. Dieses Messneramt bestand schon lange; wie jeder Kirchendienst, war es mit einer Pfründe verbunden, hatte also seine Güter (gewöhnlich Wiesen, Almenden), Zehnten etc. Es lag also in der Uebertragung dieses Kirchendienstes auf den Schuldienst für diesen eine mächtige Aufbesserung; die erworbene Pfründe wurde die Grundlage für ein Schulgut. Ebenso allgemein war die Einübung und Leitung des Chorgesanges durch den Schulmeister, sei es bei den Jahrzeiten oder Seelenmessern, sei es im gewöhnlichen Gottesdienst. Es war also diese Aufgabe ganz analog derjenigen des Kantors an der Stiftsschule in Zürich; sie brachte auch dem Schulmeister an manchen Orten eine ordentliche Einnahme.

Wenn wir nun, wie Dr. Ernst es für diese Epoche berechnet, den alten Batzen in seinem heutigen Geldwert zu einem Franken annehmen, so hätten wir alle Einnahmen des Schulmeisters von Uhwiesen in Anschlag gebracht:

1) eine von den Gemeinden bezahlte Barbesoldung von 3 fl. =	48 Fr.
2) Zinsengenuss von Legaten ungefähr . . . . .	7 fl. = 112 ,
3) Schulgeld, im Mittel berechnet nach den von ihm bezeichneten Restanzen zirka . . . . .	900 ,
4) 15 Viertel Kernen . . . . .	= 120 ,
	Summa
	1180 Fr.

Im Jahre 1871 belief sich die Besoldung auf 1154 Fr. und wir sehen daraus, dass sich nicht ein all zu grosser Fortschritt im Laufe zweier Jahrhunderte bemerkbar machte. 1882 betrug die Besoldung 1600 Fr., Wohnung, Holz und Pflanzland nicht inbegriffen. Wir finden ferner, dass ein Schüler für den Unterricht des damaligen Schuljahres von zirka 20 Wochen ein Schulgeld von einem Gulden entrichten musste. Wenn nun ein Tagelöhner mit dem damals üblichen Tagelohn von 10—12 für mehrere Kinder hätte zur Schule schicken wollen, so hätte er wöchentlich einen ganzen Tagelohn für diese Ausgabe opfern müssen. Solches käme jetzt manchem Familienvater gewis eigentümlich vor.

### Pädagogische Chronik.

**Schulgesetzgebung.** *Zürich.* Der Erziehungsrat hat unterm 19. Dezember 1883 ein Regulativ betr. die Visitationen an den Primar- und Sekundarschulen erlassen, das mit dem Schuljahr 1884/85 in Wirksamkeit tritt.

— *Freiburg.* Der Grossen Rat beschäftigte sich mit der ersten Beratung des Primarschulgesetzes und führte dieselbe am 23. Februar zu Ende. Eine lange Debatte wurde noch über die Besoldungsansätze der Lehrer und Lehrerinnen geführt. Für jene in der Stadt wurde ein Minimum von 1400 und für diese, ebenfalls in der Stadt, ein solches von 1000 Fr. angesetzt. Für die Landschulmeister wurden die Ansätze der Regierung (erste Klasse mit dreissig Schülern und darunter 650, zweite Klasse mit dreissig bis fünfzig Schülern